



Sondervertrag für die Versorgung mit Erdgas im Preissystem GMB fair

nur zur internen Bearbeitung

Vorgang

Vertragskontonummer

1 Kunde:

Herr Frau Firma

Name:		Vorname:	
Straße u. Hausnummer:		PLZ und Ort:	
Telefon:		Telefax:	
E-Mail:		Geburtsdatum:	
bei Gewerbe:			
Registergericht:		Registernummer:	

2 Verbrauchsstelle:

Straße u. Hausnummer:		PLZ und Ort:	
Jahresverbrauch in kWh:		Zählernummer:	
Zählerstand in m ³ :		Datum der Ablesung:	

3 Rechnungsadresse (nur auszufüllen, wenn abweichend von Adresse des Kunden):

Herr Frau Firma

Name:		Vorname:	
Straße u. Hausnummer:		PLZ und Ort:	
bei Gewerbe:			
Registergericht:		Registernummer:	

4 Vertragsdaten:

Versorgerwechsel Neu- bzw. Erstbezug

Im Falle eines Versorgerwechsels:

bisheriger Versorger:		bisherige Kundennr.:	
Gewünschter Lieferbeginn:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Tag	Monat	Jahr
	oder <input type="checkbox"/> nächstmöglicher Termin		

Wichtig zu wissen: Kunden können verlangen, dass die Lieferung von Erdgas bereits während der Widerrufsfrist beginnen soll.

„Sollte der von mir gewünschte Lieferbeginn, z.B. weil der derzeit bestehende Liefervertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt werden kann, nicht möglich sein, stimme ich der Belieferung zum nächstmöglichen Termin zu.“

5 Erdgaspreise:

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis. Für das Vertragsverhältnis gelten die Preise gemäß dem beigefügten Preisblatt.

Die Eingruppierung in die Preisgruppen erfolgt in Abhängigkeit von der Höhe des Jahresverbrauchs. Der Kunde wird bei der Rechnungserstellung jeweils nachträglich in die für ihn günstigste Preisgruppe eingestuft.

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Der Kunde kann vom Lieferanten eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung durch schriftliche Erklärung verlangen. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht Gebrauch, wird dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung gegenüber der jährlichen Abrechnung eine Kostenpauschale gemäß dem beigefügten Preisblatt verrechnet.

Seite 2 nicht vergessen

Exemplar GMB

6 Vertragslaufzeit:

Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit von zwölf Monaten und verlängert sich danach um jeweils zwölf Monate. Er kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Vertragsende gekündigt werden.

Im Fall eines Umzuges ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

7 Zahlungsweise:

SEPA-Lastschrift Überweisung

IBAN: DE	BIC:
Kreditinstitut:	Kontoinhaber:
<input type="checkbox"/> Kontoinhaber ist abweichend vom Kunden	
Name:	Vorname:
Straße, Hausnr.:	PLZ und Ort:

„Ich ermächtige GMB, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von GMB auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.“


Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

8 Vollmacht für den Versorgerwechsel:

Die Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH wird bevollmächtigt, einen etwaigen für die genannte Verbrauchsstelle derzeit bestehenden Gasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten im Namen des Kunden zu kündigen.

9 Kommunikationsdaten:

„Ich stimme der Verarbeitung und Nutzung meiner Daten, auch nach der Beendigung des Vertrags, zum Zwecke der Information über Leistungen und Produkte der Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH per

Telefon, E-Mail und zur Marktforschung zu.“

Diese Einwilligung kann jederzeit gegenüber der Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH widerrufen werden.

10 Auftragserteilung:

„Ich beauftrage die Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH zu deren nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen und dem Preisblatt, deren Inhalt ich zur Kenntnis genommen habe, die genannte Verbrauchsstelle mit Erdgas zu beliefern.“

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH, Luitpoldstraße 17, 63897 Miltenberg, Telefon: 09371/404-4, Telefax: 09371/404 900, E-Mail: info@gmb-mil.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgeschickt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Ware unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, ab dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Anlagen: Allgemeine Vertragsbedingungen GMB fair
Preisblatt GMB fair
Muster-Widerrufsformular


Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers



Sondervertrag für die Versorgung mit Erdgas im Preissystem

GMB fair

Exemplar Kunde

1 Kunde:

Herr Frau Firma

Name:		Vorname:	
Straße u. Hausnummer:		PLZ und Ort:	
Telefon:		Telefax:	
E-Mail:		Geburtsdatum:	
bei Gewerbe:			
Registergericht:		Registernummer:	

2 Verbrauchsstelle:

Straße u. Hausnummer:		PLZ und Ort:	
Jahresverbrauch in kWh:		Zählernummer:	
Zählerstand in m ³ :		Datum der Ablesung:	

3 Rechnungsadresse (nur auszufüllen, wenn abweichend von Adresse des Kunden):

Herr Frau Firma

Name:		Vorname:	
Straße u. Hausnummer:		PLZ und Ort:	
bei Gewerbe:			
Registergericht:		Registernummer:	

4 Vertragsdaten:

Versorgerwechsel Neu- bzw. Erstbezug

Im Falle eines Versorgerwechsels:

bisheriger Versorger:		bisherige Kundennr.:	
Gewünschter Lieferbeginn:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Tag	Monat	Jahr
	oder <input type="checkbox"/> nächstmöglicher Termin		

Wichtig zu wissen: Kunden können verlangen, dass die Lieferung von Erdgas bereits während der Widerrufsfrist beginnen soll.

„Sollte der von mir gewünschte Lieferbeginn, z.B. weil der derzeit bestehende Liefervertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt werden kann, nicht möglich sein, stimme ich der Belieferung zum nächstmöglichen Termin zu.“

5 Erdgaspreise:

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis. Für das Vertragsverhältnis gelten die Preise gemäß dem beigefügten Preisblatt.

Die Eingruppierung in die Preisgruppen erfolgt in Abhängigkeit von der Höhe des Jahresverbrauchs. Der Kunde wird bei der Rechnungserstellung jeweils nachträglich in die für ihn günstigste Preisgruppe eingestuft.

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Der Kunde kann vom Lieferanten eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung durch schriftliche Erklärung verlangen. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht Gebrauch, wird dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung gegenüber der jährlichen Abrechnung eine Kostenpauschale gemäß dem beigefügten Preisblatt verrechnet.

6 Option green – Klimaneutralität:

„Ich wähle die Option Klimaneutralität und zahle einen Aufschlag auf den Arbeitspreis gemäß dem beigefügten Preisblatt.“

Die Option beinhaltet 100% CO₂-Kompensation, die GMB durch die Förderung eines staatlich kontrollierten Aufforstungsprojekts erreicht. Die Klimaneutralstellung wird durch den TÜV Rheinland zertifiziert.

Seite 2 nicht vergessen

7 Vertragslaufzeit:

Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit von zwölf Monaten und verlängert sich danach um jeweils zwölf Monate. Er kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Vertragsende gekündigt werden.

Im Fall eines Umzuges ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

8 Zahlungsweise:

SEPA-Lastschrift Überweisung

IBAN: DE	BIC:
Kreditinstitut:	Kontoinhaber:
<input type="checkbox"/> Kontoinhaber ist abweichend vom Kunden	
Name:	Vorname:
Straße, Hausnr.:	PLZ und Ort:

„Ich ermächtige GMB, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von GMB auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.“

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.“


.....
Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

9 Vollmacht für den Versorgerwechsel:

Die Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH wird bevollmächtigt, einen etwaigen für die genannte Verbrauchsstelle derzeit bestehenden Gasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten im Namen des Kunden zu kündigen.

10 Kommunikationsdaten:

„Ich stimme der Verarbeitung und Nutzung meiner Daten, auch nach der Beendigung des Vertrags, zum Zwecke der Information über Leistungen und Produkte der Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH per

Telefon, E-Mail und zur Marktforschung zu.“

Diese Einwilligung kann jederzeit gegenüber der Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH widerrufen werden.

11 Auftragserteilung:

„Ich beauftrage die Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH zu deren nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen und dem Preisblatt, deren Inhalt ich zur Kenntnis genommen habe, die genannte Verbrauchsstelle mit Erdgas zu beliefern.“

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH, Luitpoldstraße 17, 63897 Miltenberg, Telefon: 09371/404-4, Telefax: 09371/404 900, E-Mail: info@gmb-mil.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgeschickt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Ware unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, ab dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Anlagen: Allgemeine Vertragsbedingungen GMB fair
Preisblatt GMB fair
Muster-Widerrufsformular

.....
Ort, Datum


.....
Unterschrift des Auftraggebers

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH
Luitpoldstraße 17
63897 Miltenberg
Telefaxnummer: 09371/404-900
E-Mail: info@gmb-mil.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir^(*) den von mir/uns^(*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren:

Erdgas

Bestellt am:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

^(*) Unzutreffendes streichen.



Preisblatt für die Versorgung mit Erdgas im Preissystem GMB fair gültig ab 01.01.2022

1. Erdgaspreise:

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus einem Tag genau abgerechneten Grundpreis und einem Arbeitspreis.
Für das Vertragsverhältnis gelten folgende Preise:

GMB fair 1	netto	brutto 19%	
Arbeitspreis*	7,60 ct/kWh	9,05 ct/kWh	
CO ₂ -Preis gem. Ziffer 10.3 der AGB	0,55 ct/kWh	0,65 ct/kWh	
Information: Arbeitspreis (einschließlich CO ₂ -Preis)**	8,15 ct/kWh	9,70 ct/kWh	Bei Mindestgrundpreis am günstigsten bei einem Jahresverbrauch von 0 – 25.800 kWh
Gundpreis	9,70 EUR/Mt.	11,54 EUR/Mt.	

GMB fair 2	netto	brutto 19%	
Arbeitspreis*	7,30 ct/kWh	8,69 ct/kWh	
CO ₂ -Preis gem. Ziffer 10.3 der AGB	0,55 ct/kWh	0,65 ct/kWh	
Information: Arbeitspreis (einschließlich CO ₂ -Preis)**	7,85 ct/kWh	9,34 ct/kWh	Bei Mindestgrundpreis am günstigsten bei einem Jahresverbrauch von 25.800 kWh - 59.600 kWh
Gundpreis	16,00 EUR/Mt.	19,04 EUR/Mt.	

GMB fair 3	netto	brutto 19%	
Arbeitspreis*	7,20 ct/kWh	8,57 ct/kWh	
CO ₂ -Preis gem. Ziffer 10.3 der AGB	0,55 ct/kWh	0,65 ct/kWh	
Information: Arbeitspreis (einschließlich CO ₂ -Preis)**	7,75 ct/kWh	9,22 ct/kWh	Bei Mindestgrundpreis am günstigsten bei einem Jahresverbrauch über 59.600 kWh
Gundpreis	21,00 EUR/Mt.	24,99 EUR/Mt.	

* Der Arbeitspreis versteht sich zuzüglich des CO₂-Preises gemäß Ziffer 10.3 der AGB in der jeweils geltenden Höhe.

** Der Arbeitspreis einschließlich CO₂-Preis ist rein informativ und kann sich nach Vertragsschluss aufgrund einer Änderung des CO₂-Preises gemäß Ziffer 10.3 der AGB ändern.

Mit dem Abschluss eines Vertrages entscheidet sich der Kunde in aller Regel für eine der oben genannten Preisgruppen. Die endgültige Eingruppierung erfolgt allerdings im Interesse des Kunden nach dem Prinzip der sogenannten „Bestabrechnung“ in Abhängigkeit von der tatsächlichen Höhe des Jahresverbrauchs. Der Kunde wird bei der Rechnungserstellung also jeweils nachträglich und automatisch in die für ihn günstigste Preisgruppe eingestuft.

Der Grundpreis ist auch dann zu zahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein Erdgas abgenommen wurde.

2. Kosten für zusätzliche Abrechnungen und sonstige Korrekturen

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Wünscht der Kunde monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungen betragen die Kosten für jede weitere Rechnung 25,00 € (brutto).

Die Kosten für eine Rechnungskorrektur nach Schätzung oder Falschmeldung betragen 20,00 € (brutto).

3. Mahn-, Inkasso- und Unterbrechungskosten

Die Pauschalen für Mahnkosten und Sperr-/Kassieraufträge betragen 10,00 € je Schreiben. Die Beträge sind jeweils umsatzsteuerfrei.

Für jeden Inkassogang werden dem Kunden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt (zzgl. Umsatzsteuer).

Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde die der GMB vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

4. Hinweis:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

5. Geltung

Das Preisblatt tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Versorgung mit Erdgas im Preissystem GMB fair

1. Voraussetzungen für die Gaslieferung

- 1.1 Voraussetzung für die Versorgungsaufnahme mit Erdgas im Preissystem GMB fair ist die betriebsbereite Erstellung des Netzanschlusses durch die GMB.
- 1.2 Die Lieferung muss zum Letztverbrauch durch den Kunden im Niederdruck erfolgen.
- 1.3 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Gaslieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Verbrauchsermittlung

- 2.1 Die abgenommene Erdgasmenge (Volumen) wird in Kubikmetern (m³) gemessen. Die Umrechnung von Kubikmetern in Kilowattstunden wird nach den Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“ durchgeführt.
- 2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas im Vergleich zu einer Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heizkessel) kleiner ist.

3. Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Liefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Lieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

4. Haftung

- 4.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeit in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen solchen Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach Ziffer 18 beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 4.2 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, unberührt.

5. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Lieferanten mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

6. Messeinrichtungen

- 6.1 Das vom Lieferanten gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

7. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 9 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzugeben. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8. Vertragsstrafe

- 8.1 Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Gasversorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Geräte bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- 8.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung einer Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 8.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 8.1 und 8.2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

9. Ablesung

- 9.1 Der Lieferant ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- 9.2 Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse

des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

- 9.3 Wenn der Netzbetreiber oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

10. Erdgaspreis und Preisanpassung

- 10.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten des Lieferanten für die Gasbeschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die an die Kommunen zu entrichtende Konzessionsabgabe.
- 10.2 Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energiesteuer und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 10.3 Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann der Lieferant ihm hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gemäß Satz 1 gegenzurechnen.
- 10.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Gaslieferung und Erdgaspreis wird der Lieferant den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der unter 10.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 10.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist der Lieferant hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten den Lieferanten, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gemäß 10.1 und ggf. 10.3 des Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Lieferant wird bei Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 10.5 Änderungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse des Lieferanten www.gmb-mil.de einsehbar und werden in den Geschäftsstellen des Lieferanten ausgelegt.
- 10.6 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber dem Lieferanten zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde vom Lieferanten in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

11. Abrechnung

- 11.1 Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- 11.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

12. Abschlagszahlungen

- 12.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Lieferant für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 12.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 12.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

13. Vorauszahlungen

- 13.1 Der Lieferant ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 13.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 13.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

14. Sicherheitsleistung

- 14.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 13 nicht bereit oder in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 14.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- 14.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Sondervertrag nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 14.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

15. Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemeiner verständlicher Form auszuweisen.

16. Zahlung, Verzug

- 16.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a. der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b. der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt von Satz 2 unberührt.
- 16.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 16.3 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

17. Berechnungsfehler

- 17.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferant zu zahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 17.2 Ansprüche nach Ziffer 17.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

18. Unterbrechung der Versorgung

- 18.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 18.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit

der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

- 18.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 18.4 Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

19. Lieferantenwechsel

Der Lieferant darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen. Der Lieferant wird einen Versorgerwechsel zügig ermöglichen.

20. Verbraucherbeschwerden, Verbraucherschlichtungsstelle

- 20.1 Der Kunde ist berechtigt, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Lieferanten, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH, Luitpoldstraße 17, 63897 Miltenberg, Telefon: 09371/404-4, E-Mail info@gmb-mil.de zu wenden.
- 20.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Lieferanten nicht abgeholfen, hat dieser die Gründe schriftlich oder elektronisch darzulegen unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b Energiewirtschaftsgesetz.
- 20.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann zur Beilegung von Streitigkeiten die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/27572400, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist nur zulässig, wenn der Lieferant der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat.
21. **Datenschutz**
- 21.1 Im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobene Daten werden von dem Lieferanten automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und ggf. übermittelt.
- 21.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen dem Lieferanten und dem Netzbetreiber sowie Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an den Lieferanten weiterzugeben.
- 21.3 Der Kunde kann das von ihm erteilte Einverständnis zur Information über Leistungen und Produkte des Lieferanten jederzeit widerrufen. Gleiches gilt hinsichtlich der Verarbeitung oder Nutzung der Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung.

22. Änderungen der Lieferbedingungen

Anpassung des Vertrages, ausgenommen Preisänderungen nach Ziffer 10 des Vertrages und Änderungen vertragswesentlicher Regelungen, werden dem Kunden mit einer Frist von sechs Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Anpassung in Textform zu kündigen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG). Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden in der Mitteilung auf die Möglichkeit zur Kündigung und die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1 Hinweis: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.
- 23.2 Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.
- 23.3 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand Aschaffenburg. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.